

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen**, am Mittwoch, dem 04. September 2013, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 11.06.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
6. Beratung und Beschlussfassung über die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße, Thedinghausen“,
 - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen,
 - b) Satzungsbeschluss.
-DS-Nr. T.4.17.186
(Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 19.08.2013, TOP 5)
7. Beratung und Beschlussfassung über Markierungs-/Beschilderungsmaßnahmen in der Blankenburger Straße in Thedinghausen.
-DS-Nr. T.3.17.187
(Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 19.08.2013, TOP 6)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Bushaltestelle Wulmstorf.
-DS-Nr. T.1.17.193
(Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 19.08.2013, TOP 7)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses der Orgelrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen.
(DS-Nr. T.4.17.194 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung eines Zuschusses an den TSV Thedinghausen e.V. für die Anschaffung von zwei neuen Tischtennistischen.
(DS-Nr. t.1.17.195 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsgesteuerten Fußgängerampel im Ortseingang Thedinghausen (In Höhe Zufahrt Erbhof) im Zuge der Erneuerung der Eyterbrücke.
(DS-Nr. T.4.17.197 ist beigelegt.)

12. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Alten Dorfstraße in Wulmstorf.
(DS-Nr. T.4.17.M185 ist beigelegt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes
„Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“
(DS-Nr. T.4.17.198 ist beigelegt.)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen
Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,
hier: Anhörungsverfahren.
(DS-Nr. T.4.17.199 wird nachgereicht.)
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Bauanfrage nördlich der
Dragonerstraße/westlich des Deiches inkl. Erwerb einer gemeindlichen Zuwegung.
-DS-Nr. T.4.17.172
(Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 16.05.2013, TOP 6
DS-Nr. T.4.17.172.1 ist beigelegt.)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des
MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 über das öffentliche
Auftragswesen.
(DS-Nr. T.1.17.184 ist beigelegt.)
17. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen durch den
Gemeindedirektor.
(DS-Nr. T.1.17.200 ist beigelegt.)
18. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
19. Mitteilungen und Anfragen.
20. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / S/4/673-04	Datum 13.08.2013	Drucksachen Nr. T. 4. 17/194
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	4.08.13	9				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen, 12.12.2012

Betreff: Zuschuss der Gemeinde Thedinghausen zur Orgelrenovierung der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Orgelrenovierung in der Maria-Magdalena-Kirche in Thedinghausen gem. Antrag der Kirchengemeinde vom 22.07.2013 mit einer Summe von € zu bezuschussen.

Die Haushaltsmittel werden im Haushalt 2014 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.07.2013 hat die Kirchengemeinde Thedinghausen einen Zuschuss zur Orgelrenovierung in der Maria-Magdalena-Kirche beantragt. Einzelheiten sind dem beiliegenden Antrag der Kirchengemeinde zu entnehmen.

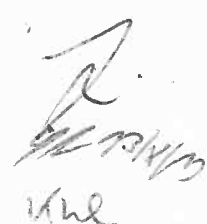
Bereits im letzten Jahr hat die Kirchengemeinde einen Zuschuss für die Renovierung der Orgel beantragt. Der Antrag wurde im Rat am 11.02.2013 zurückgestellt, da laut Aussage der Kirche die Renovierung der Orgel erst 2014 erfolgen soll.

Ein gleichlautender Antrag hinsichtlich der Orgelrenovierung wurde auch an die Samtgemeinde Thedinghausen gestellt.

Nunmehr ist darüber zu entscheiden, ob sich die Gemeinde Thedinghausen an der Orgelrenovierung beteiligt und wie hoch der Zuschuss dann sein soll.

Sofern ein Zuschuss gewährt wird, müssten die entsprechenden Mittel in den Haushaltsplan 2014 aufgenommen werden.

Der GD


13/8/13
Kne



Ev.-luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 18 · 27321 Thedinghausen

An den Gemeinderat
der Samtgemeinde Thedinghausen

Rathaus

Eingegangen

24. Juli 2013

Samtgemeinde
Thedinghausen

Ev.-luth. Maria-Magdalenen-
Kirchengemeinde Thedinghausen

Kirchenbüro:
Braunschweiger Str. 18
27321 Thedinghausen
Tel.: 04204-308
Fax: 04204-914511
E-Mail: kg.thedinghausen@evlka.de

PastorIn Cathrin Schley
Tel.: 04204-308
E-Mail: cathrin.schley@gmx.de

Thedinghausen, den 22.07.2013

Antrag auf Bezuschussung zur Orgelrenovierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach derzeitigen Verhandlungen mit dem Kirchenkreis sieht es so aus, dass die Kirche im Frühjahr 2014 renoviert werden kann. Hierfür haben Sie als Rat der Gemeinde Thedinghausen ja beschlossen, uns einen Zuschuss zu gewähren. Dafür bedanken wir uns auf diesem Wege schon einmal recht herzlich. Der große Dank erfolgt dann bei der Wiedereröffnung unserer Kirche.

Mit der nicht förderungswürdigen Maßnahme »Verglasung« werden wir sogar in den nächsten Wochen beginnen.

Unser Antrag auf Orgelrenovierung wurde von Ihnen auf das Jahr 2014 vertagt.

Wir möchten nun unseren Antrag wiederholen, da gleich im Abschluss an die Kirchenrenovierung auch unsere Orgel restauriert werden soll.

Es liegen inzwischen zwei Kostenvoranschläge vor:

Firma Hillebrand aus Hannover: 63.400 €

Firma Linke, Rotenburg: 35.000 €

Die Landeskirche übernimmt in der Regel 30% der Kosten.

Den Rest muss die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren.

Deshalb wäre es schön, wenn die Gemeinde Thedinghausen sich an den Kosten der Orgelrestaurierung beteiligen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Cathrin Schley

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum 14.06.2013	Drucksachen Nr. T. 1. 17. 195
---------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	27.08.2013	10				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Gewährung eines Zuschusses an den TSV Thedinghausen e.V. für die Anschaffung von 2 neuen Tischtennistischen

Beschlussvorschlag:

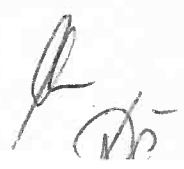
Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, dem TSV Thedinghausen e.V. für die Anschaffung von 2 Tischtennistischen einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 396,67 € zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit seinem Schreiben vom 06.06.2013 beantragt der TSV Thedinghausen e.V. einen Zuschuss für die Anschaffung von 2 Tischtennistischen. Laut beigefügten Angebot der Fa. Magic Tischtennis Bremen, beziffert sich der komplette Anschaffungspreis auf 1.190,00 €.

Bei dem Produktsachkonto 05/42101.4318000 (Förderung des Sport, Zuweisung an übrige Bereiche) stehen noch Mittel in Höhe von 1.873,67 € zur Verfügung.

Der GD.

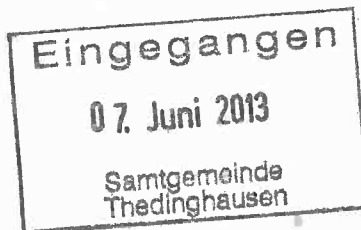


**TURN- UND
SPORTVEREIN
THEDINGHAUSEN
VON 1901 e.V.**



Turn- und Sportverein Thedinghausen von 1901 e.V.

Gemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str.
27321 Thedinghausen
z. Hd. Herrn G. Schröder



Vorsitzende: Angela Humpich
Bromberger Str. 8
27321 Thedinghausen
Telefon: 0 42 04 / 55 79

Stellvertr. Vorsitzender: Uwe Heine
Alter Mühlenweg 2
27321 Thedinghausen
Telefon: 0 42 04m / 78 00

Schriftführerin: Ute Blohme
Quarnstedter Weg 6
27321 Thedinghausen
Telefon: 0 42 04 / 50 36

Kassenwart: Jörg Humpich
Bromberger Str. 8
27321 Thedinghausen
Telefon: 0 42 04 / 55 79

Abteilung: Tischtennis

Datum: 06.06.2013

Betreff: Tischtennistische

Sehr geehrter Herr Schröder,

die Tischtennisabteilung des TSV Thedinghausen benötigt dringend
2 neue Tische für den Spielbetrieb und stellt deshalb hiermit einen Antrag
auf Bezuschussung.

Als Anlage fügen wir ein Angebot der Fa. Magic Tischtennis Bremen bei.

mit freundlichen Grüßen
Uwe Heine
Abteilungsleiter Tischtennis



TSV Thedinghausen
Herrn
Uwe Heine
Alter Mühlenweg 2
27321 Thedinghausen

Angebot

Bearbeiter : Magic
Angebot-Nr. : 13500135
Datum : 24.05.2013
Seite : 1 von 1

Sehr geehrter Herr Uwe Heine,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Es freut uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten.

2 x	Donic Tisch Delhi 25 grün incl. Donic Sress Netz	à	595,00	1.190,00	EUR
	1* bespielt bei der Senioren EM				

Die Preise verstehen sich inkl. 19% MwSt. und Lieferung frei Haus.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte an Herrn Greber oder Herrn Tamas unter Tel. 0421-43 77 131.

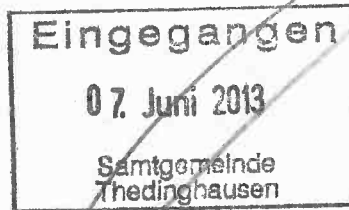
Mit freundlichen Grüßen

UBL Fraktion in der Gemeinde Thedinghausen
www.ubl-thedinghausen.de



Thedinghausen, den 23. Mai 2013

An den Samtgemeindedirektor
Herrn G. Schröder
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Sehr geehrter Herr Schröder

hiermit beantragt die Unabhängige Bürgerliste im Zuge der Erneuerung der Eyterbrücke über die Errichtung einer geschwindigkeitsgesteuerten Fussgängerampel im Ortseingang (in Höhe der Zufahrt Erbhof) auf der nächsten Samtgemeinderatssitzung abstimmen zu lassen.

Begründung

Durch den Neubau der Eyterbrücke mit zwei Fahrspuren ist damit zu rechnen, dass häufiger Verkehrsteilnehmer mit erhöhter Geschwindigkeit in den Ort hineinfahren werden. Bisher wurden diese Verkehrsteilnehmer durch die einspurige Eyterbrücke gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu verringern. Wir möchten die Sicherheit der Bürger und insbesondere auch der kleinen weiterhin gewährleisten, zumal sich nach der Brücke die Zuwegung des Kindergartens befindet.

Durch eine o. g. Ampel im Ortseingang, die mit zusätzlichen Kontakten im Verlauf der Fahrbahn ausgestattet ist, können zukünftig zu schnelle Fahrzeuge zur Einhaltung der korrekten Geschwindigkeit angehalten werden. Fahrzeuge die die erlaubte Geschwindigkeit einhalten, können ungehindert durchfahren. Bei Fahrzeugen, die zu schnell sind, schaltet die Ampel auf Rot und erst beim Erreichen der Haltelinie wieder auf grün.

Zusätzlich bietet die Ampel Sicherheit beim Überqueren der Straße. Bei Bedarf kann an der Ampel der Verkehr angehalten werden. Gerade bei den immer größeren und häufiger werdenden Veranstaltungen auf dem Erbhofgelände hat das Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

Für die UBL Dr. Daniel Strassner

Anmerkung: Eine vergleichbare Ampel steht im Landkreis Oldenburg in dem Ort Neerstedt. Dort befindet sich im Ortseingang eine Grundschule.

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 T/4/652-03	Datum 01.07.2013	Drucksachen-Nr. T. 4. 17. M 185
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	04.09.2013	12				

Bisheriger Beratungsgang: zuletzt Rat 11.06.2013 TOP 15

Ausbau Alte Dorfstraße in Wulmstorf

Auf die Beratungsvorlage DS-Nr. T.4.17.181 vom 29.05.2013 wird Bezug genommen.

Entsprechend der Beratung im Rat am 11.06.2013 wird das Ergebnis der Anliegerbefragung um die voraussichtliche Beitragsbelastung ergänzt, wie folgt:

Voraussichtlicher umlagefähiger Aufwand: 92.000,00 €
 abzügl. Ausfall aus Vergünstigungsregelung: 2.822,12 €
 von den Anliegern zu tragen: 89.177,88 € (100 %)

Rückäußerungen aufgrund der Umfrage (insg. 37 Anlieger):

für einen Ausbau: 9 Anlieger = 24,32 % / Beitragsanteile: 22.641,34 € = 25,39 %
 gegen einen Ausbau: 11 Anlieger = 29,73 % / Beitragsanteile: 28.593,53 € = 32,06 %
 ohne Votum: 17 Anlieger = 45,95 % / Beitragsanteile: 37.943,01 € = 42,55 %

Wenn man auch noch die bereits vor der Umfrage eingereichten Ablehnungen der (7) Anlieger berücksichtigt, die jetzt kein Votum (mehr) abgegeben haben, stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

für einen Ausbau: 9 Anlieger = 24,32 % / Beitragsanteile: 22.641,34 € = 25,39 %
 gegen einen Ausbau: 18 Anlieger = 48,65 % / Beitragsanteile: 38.163,25 € = 42,79 %
 ohne Votum: 10 Anlieger = 27,03 % / Beitragsanteile: 28.373,29 € = 31,82 %

Der GD.

1.7.13
 17.2013

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 / T/4/332-02	Datum 23.08.2013	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 198
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	04.09.2013	13				

Betreff: Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“

Beschlussvorschlag:

ohne

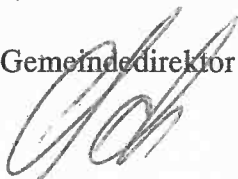
Sachverhalt:

Der Landkreis Verden beabsichtigt das in der anliegenden Karte dargestellte Gebiet samt dem beigefügten Verordnungstext neu auszuweisen. Die betroffenen Gemeinden haben bis zum 15. September Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Im Bereich der Gemeinde Thedinghausen überschneiden sich die Schutzziele der Verordnung mit der bereits vorhandenen Heckenschutzsatzung. Da aber die Gemeindegatsung und die Schutzgebietsverordnung beide den Schutz und die Erhaltung der Hecken als Ziel haben, wird empfohlen beides nebeneinander bestehen zu lassen. Die Verwaltung gibt dieses als Hinweis an die Untere Naturschutzbehörde weiter.

Abgesehen davon gibt es seitens der Verwaltung keine Einwände gegenüber der Neuausweisung des bereits bestehenden Schutzgebietes. Sollten noch Hinweise und Anmerkungen aus dem Rat kommen, werden diese selbstverständlich noch in die Stellungnahme mit eingearbeitet.

Der Gemeindegator



R.
Rei

Entwurf

Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim) vom

Aufgrund §§ 3 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) sowie §§ 14, 19 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim). Es hat eine Größe von rund 2.935 ha.
- (2) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : xxx. Die Grenze verläuft auf der die schwarze Punktreihe verbindenden Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – und den betroffenen Städten und Gemeinden eingesehen werden.
- (3) Die in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bebauungsplangebiete „Langwedeler Yachtclub - Intscheder Wehr“ (Flecken Langwedel), „Englischer Berg“ (Gemeinde Thedinghausen) und „Campingplatzgebiet Hagen-Grinden“ (Flecken Langwedel), sowie die gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, soweit dort nicht zu erhaltende Streuobstwiesen vorhanden sind. In dem Fall gilt § 4 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Verordnung. Die zu erhaltenden Obstwiesen sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.
- (4) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:xxx.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus der regelmäßig überschwemmten Niederung zwischen der Kanaleinmündung bei Eissel und Clüverswerder, der höher gelegenen Talsandinsel um die Ortslage von Hagen-Grinden, der unmittelbar angrenzenden Geestkante im Bereich Achim-Uesen und den in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegenden Kleingewässern mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln bei Morsum-Nottorf und bei Ahsen-Oetzen.

Das Gebiet wird geprägt durch:

- a. zusammenhängende weitgehend offene für die Niederung typische Grünlandbereiche,
- b. Grünland-Hecken-Landschaften mit überständigen Bäumen und „Kopfbäumen“,
- c. unterschiedlich große Altlaufrinnen mit Flutmulden, naturnah ausgeprägte Altgewässer, Teiche und Tümpel sowie temporäre Gewässer,
- d. kleinere naturnahe Uferstreifen – teilweise mit Weidengebüsch,
- e. Gleit- und Prallhänge entlang der Weser mit offenen Sandflächen und Uferstaudenfluren,
- f. Einzelhof- und Gemengelagen mit Baumbestand und hofnaheem Grünland, größtenteils als Streuobstwiese genutzt,
- g. Hecken mit überständigen Bäumen und Kopfbäumen,
- h. einzelne in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegende Kleingewässer mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln und
- i. den mit Bäumen bestandenen ca. 20 m hohen und steilen Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest (sog. Geestkante).

In dem Schutzgebiet liegen großräumig Biotope von landesweit wertvoller Bedeutung sowie Gebiete von lokaler, regionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung für Brut- und Gastvögel.

Das gesamte Gebiet hat ein charakteristisches Landschaftsbild und eine hohe Bedeutung für die Erholung

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch hinsichtlich seiner hohen Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten sowie einiger bedeutender Brutvogelarten, der Erhalt und die Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Landschaftsbildes und die Sicherung der Bedeutung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

Dazu sind die Weser, Teiche und sonstigen Kleingewässer mit ihrer Ufervegetation und insbesondere der Weserbogen zwischen Strom-km 329,5 und Strom-km 339 mit seiner besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und das Grünland im gesamten Schutzgebiet insbesondere die Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
 1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ein Statustausch kann auf Antrag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden, wenn der Tausch sowohl den Schutzzielen als auch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient.
 2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken.
 3. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen;
6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
7. Wasserläufe, Teiche und sonstige Kleingewässer zu beseitigen sowie die Gestalt der naturnahen Ufer zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
9. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
10. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Gräben auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,
11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
12. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandenen Streuobstwiesen.
13. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
14. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
18. Freileitungen neu zu bauen,
19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,

21. die Gewässer mit Ausnahme der Weser mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 22. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli anzulanden;
 23. im Weserbogen außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 15.10. bis zum 01.03. anzulanden,
 24. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
 25. nicht nur tageweise zu Zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
 26. während der Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis 15.07. Fluggeräte, Drachen oder ähnliches steigen zu lassen,
 27. mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. und zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15.10. bis 01.03. eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen,
 28. wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15.10. bis 01.03. durch frei laufende Hunde, durch den Betrieb von Fluggeräten, das Steigenlassen von Drachen oder ähnliches oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen,
 29. motorbetriebene Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
 30. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,
 31. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.
- (2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden:
1. die Erneuerung von Dauergrünlandflächen durch Pflügen, Fräsen oder ihre Behandlung mit Totalherbiziden,
 2. die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung auf Ackerflächen (Ackerbrachen), die länger als 5 Jahre aus der Produktion genommen sind, und fakultativen Grünlandflächen

(Wechselgrünland),

3. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen und Plätze,
 4. die Anlage oder Verbreiterung von Rohrdurchlässen für Überfahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.
 5. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 6. Erstaufforstungen und
 7. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 3 beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 darf darüber hinaus nur versagt werden, wenn die Grünlanderneuerung oder die Ackernutzung der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 BNatSchG widerspricht. Bei der Entscheidung zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist insbesondere zu beachten, dass das Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 6 Sonderflächen

- (1) Pflingstwiese
Die Nutzung des vorhandenen Festplatzes als Pflingstwiese bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt. Die Nutzung als Liegewiese bleibt zugelassen.
- (2) Fährstelle
Die Nutzung der Flächen vor der Fährstelle für das Fährfest und sonstige Veranstaltungen des Fährvereins bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.
- (3) Oelhafen
Die Nutzung und Unterhaltung der Hafenanlagen bleiben auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.
- (4) Hünenburg
Die Nutzung und Unterhaltung der Hünenburg bleiben von der Verordnung unberührt. Hierzu zählen auch bauliche Veränderungen der Gebäude sowie die gärtnerische Gestaltung des Gartengeländes. Ungeachtet dessen bedarf es vor der Beseitigung von Bäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m der Erlaubnis durch den Landkreis Verden.
- (5) Wassergebundene Erholung (Wasserski und Bootsanleger)
Die Nutzung der ausgewiesenen Wasserskistrecke und der Bootsanleger mit dem damit verbundenen An- und Abfahrtsverkehr sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche vor dem Wehr bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Freistellungen

(1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählen insbesondere:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen, § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Drainagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen,
5. die landschaftsbildgerechte Anlage von Silage- und Futtermieten.

(2) Freigestellt ist außerdem

1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 2,0 m eingehalten wird.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter sondern als Hecke vorhanden sind.

2. die ordnungsgemäße Scheitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Scheitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 12 Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben
3. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Freistellung gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Deiche, soweit diese von der Unterschutzstellung berührt werden;
 5. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 6. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind
 7. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landwirtschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten.
 9. die Rohstoffgewinnung in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten, aus dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gültigen Landesraumordnungsprogramm bzw. Regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung; im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung sind die unter § 3 genannten Ziele möglichst zu berücksichtigen,
 10. Maßnahmen, für die ein durch Rechtsvorschrift oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht; das gilt insbesondere für die genehmigten bestehenden Bodenabbauten. Soweit für die Durchführung genehmigter Maßnahmen das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist dies ebenfalls freigestellt. § 3 dieser Verordnung ist zu beachten und
 11. Maßnahmen und Untersuchungen des Landkreises Verden – untere Naturschutzbehörde – oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (3) Eine Freistellung nach Absätzen 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10
Gültigkeit

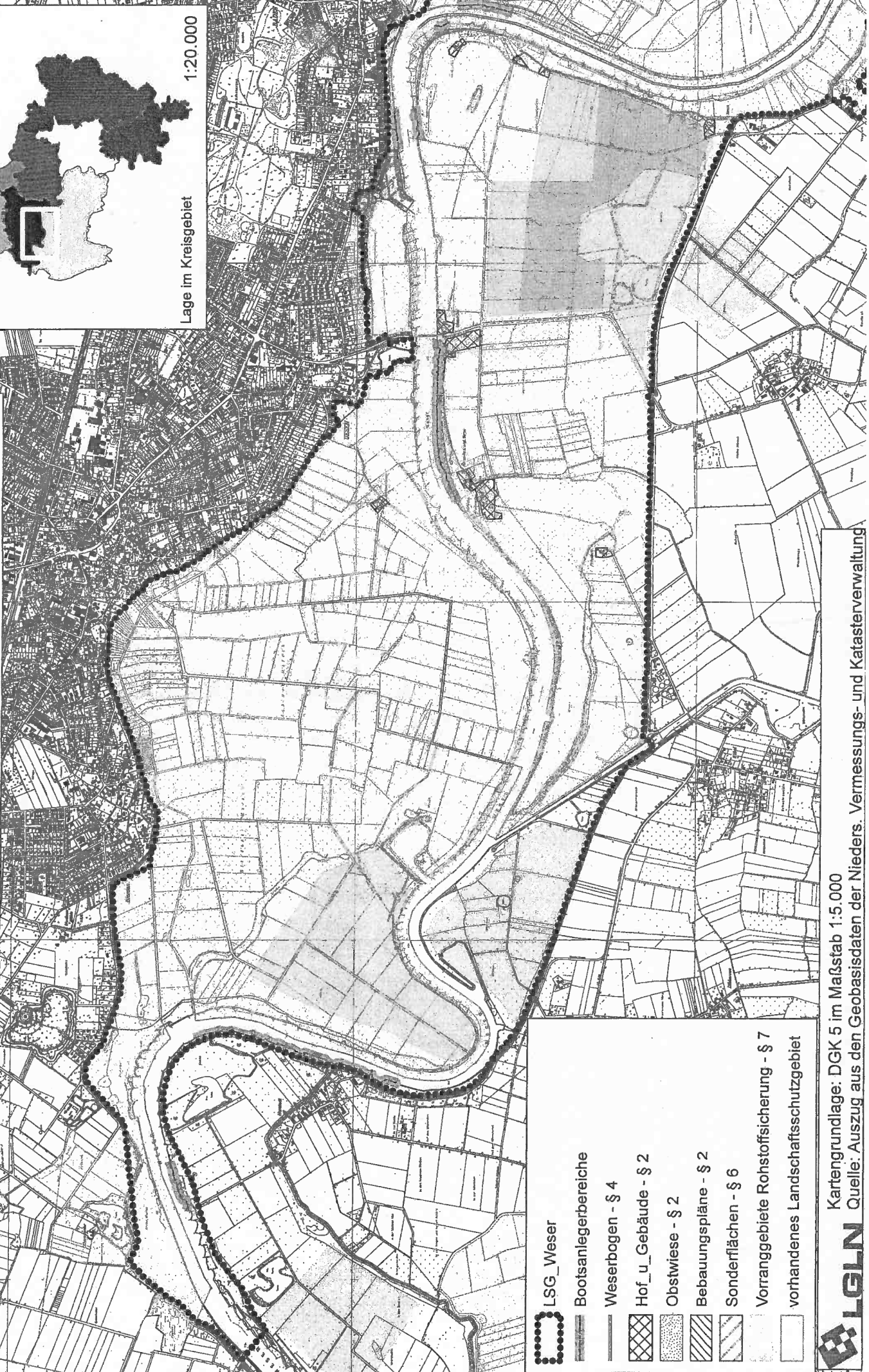
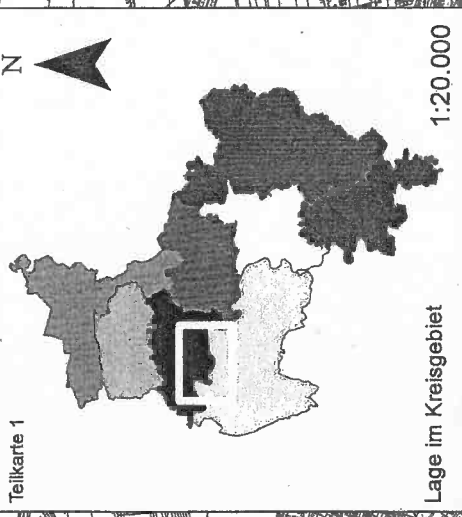
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft










- a. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Clüverswerder“ vom 11.10.1993 (LSG-VER 7),
- b. Verordnung der Regierung Stade zum Schutze des Landschaftsteiles „Wesertal bei Baden“ im Landkreis Verden vom 30.01.1973 (LSG-VER 41),
- c. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Achim-Bierdener Marsch“ vom 05.07.1983 (LSG-VER 43) und
- d. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Köllenteich/Schwarze Kuhle“ und „Nottorfer Teiche“ vom 11.10.1993 (LSG-VER 52).

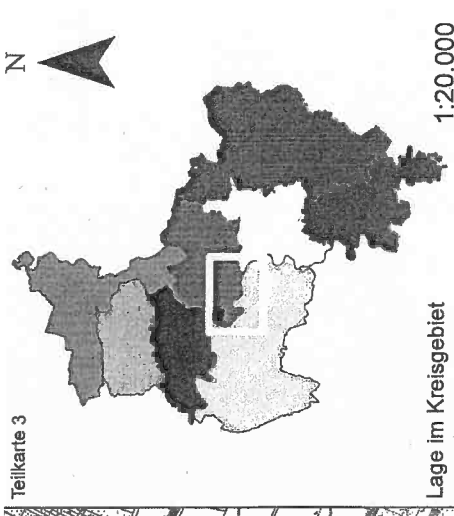
Verden (Aller),

Der Landrat

Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet
"Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder"
Karte zum Verordnungsentwurf
des Landkreises Verden vom 06.06.2013



-  LSG_Weser
-  Bootsanlegerbereiche
-  Weserbogen - § 4
-  Hof_u_Gebäude - § 2
-  Obstwiese - § 2
-  Bebauungspläne - § 2
-  Sonderflächen - § 6
-  Vorranggebiete Rohstoffsicherung - § 7
-  vorhandenes Landschaftsschutzgebiet

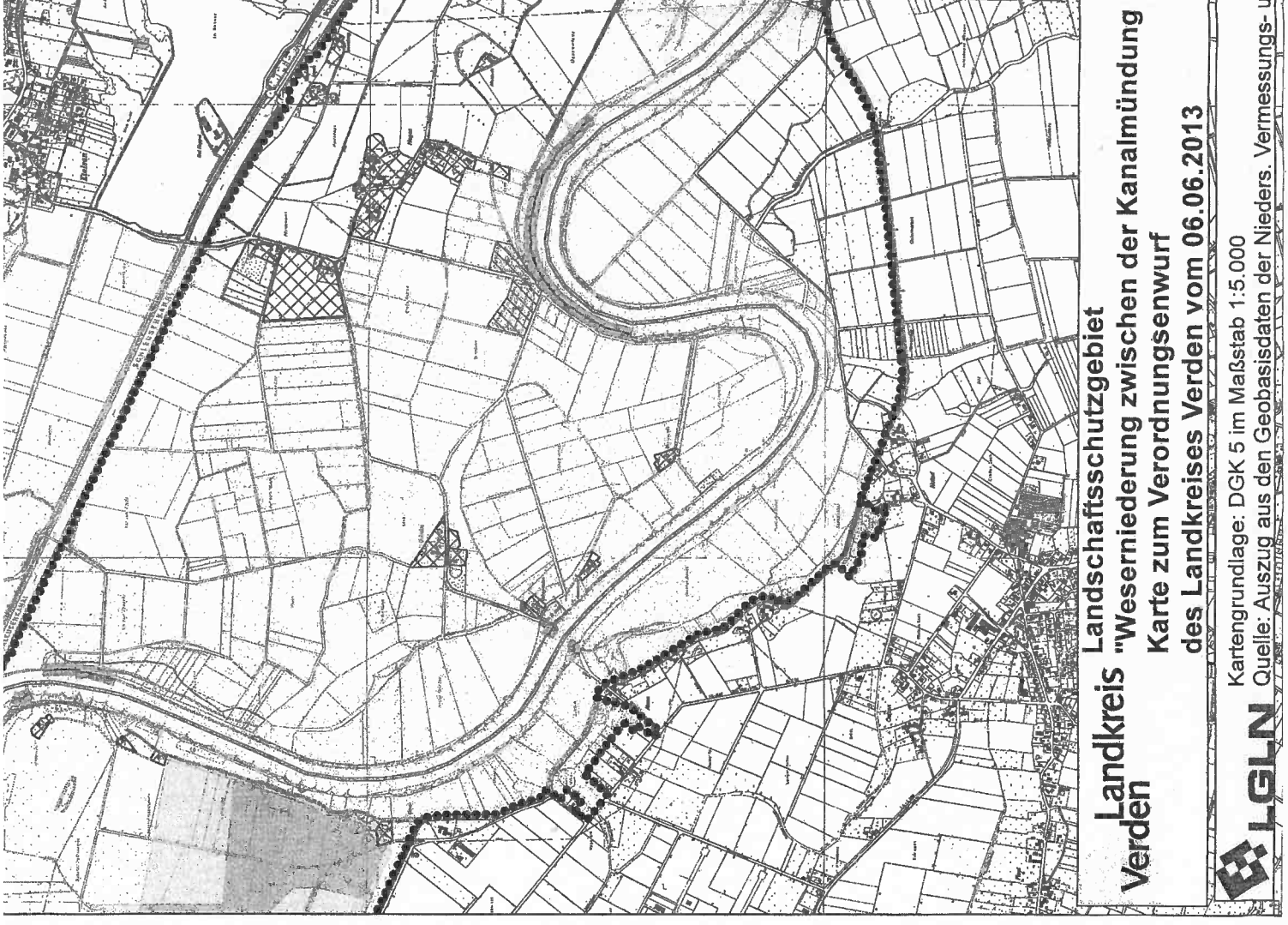


Lage im Kreisgebiet
1:20.000

Teilkarte 3

LSG_Weser

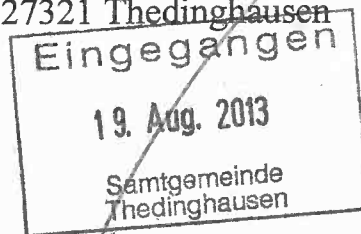
- Bootsanlegerbereiche
- Weserbogen - § 4
- Hof_u_Gebäude - § 2
- Obstwiese - § 2
- Bebauungspläne - § 2
- Sonderflächen - § 6
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung - § 7
- vorhandenes Landschaftsschutzgebiet



Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet
"Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder"
Karte zum Verordnungsentwurf
des Landkreises Verden vom 06.06.2013

LGLN
 Kartengrundlage: DGK 5 im Maßstab 1:5.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herbert und Irmgard Ohm Am Sande 21 27321 Thedinghausen Tel.: 73 44



**An den Samtgemeinderat
Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen**

10.08.2013

**Betreff: Außenbereich Vordeichlage
Flurstück 151/1 –neu 151/4-**

Sehr geehrter Mitglieder des Samtgemeinderates,

wie bei der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2013 hingewiesen, möchten wir noch folgendes mitteilen:

als wir vor Jahren bei der Gemeinde anfragten, wurde uns bestätigt, dass im Bereich des Deiches nicht gebaut werden dürfe, weil es im Außenbereich liegt. Auch von Herrn Westermann wurde uns immer wieder bestätigt, dass (so lange er lebe) sich in diesem Bereich nichts verändern würde.

Auf diese Aussagen haben wir vertraut und uns verlassen. Somit haben wir unser Haus „Am Sande“ umgebaut und unsere Arbeitskraft und viel Kapital eingebracht, um von der Ecke Dragonerstr./Bremer Str. wegzuziehen. Der Straßenlärm und das Neubaugebiet an der Bremer Str. ließen uns nicht mehr zur Ruhe kommen, weil die Südseite und Terrasse direkt zur Straße hin liegt.

Die vom Interessenten geplanten Friesenhäuser dienen ja nur zum „Finanzausgleich“ (Gegenfinanzierung), wie in der Sitzung kurz angesprochen wurde. Für die Praxisräume in der Scheune von Herrn Westermann ist sicher so viel Freifläche, um vieles übersichtlich gut herrichten zu können und damit die Weide als Grünbereich nicht zerstören zu müssen. Die geplanten Friesenhäuser werden ja nicht gewerblich genutzt und nur für fremde Wohnzwecke errichtet. Für diese Finanzierungszwecke gibt es doch noch offene bebaubare Baulücken, die genutzt werden können zum Ausgleich? Ferner entsteht nach unseren Kenntnissen ein neues Baugebiet am Illmer – Bremer Str., dass schon in der Endplanung ist.

Es ist doch wohl offensichtlich, dass das Flurstück 151/4 von Außenbereichsland in Bauland umgewandelt werden soll.

Dieses schöne Stück Natur am Deich wird von vielen Wanderern genutzt die diese schöne Flora und Fauna mit reicher Vogel- und Tierwelt dann nicht mehr genießen könnten. Dieses Areal würde für immer verloren sein, Die Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt den Erholungswert in der Grünzone. Ein solches Deichgebiet muss einfach erhalten bleiben. Es sollte doch sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden.

Durch eine Bebauung kommt es wieder zu Verkehr und Lärm und auch der Deich würde unter den Bedingungen sehr leiden. Weil die Bauplanung im hinteren Bereich erfolgen sollte, grenzen die Terrassen dann direkt an unsere Grundstücksgrenze. Wir sind erst vor einem Jahr in unserem umgebauten Haus eingezogen, um „Freiraum und Ruhe“ zu haben, was dann natürlich sehr beeinträchtigt wäre.

Weil der Deich dann vielleicht an den Interessenten verkauft werden könnte, hat der dahinterliegende Nachbar nur noch ein „Überfahrtsrecht“. Wir haben mit Familie Ipekoglu (Nachbar) gesprochen, dieses ist natürlich nicht in ihrem Sinne (ziehen extra auf das Land um auch Ruhe zu haben) und nun könnte eventuell gebaut werden.

Zu bedenken ist auch, welche Schutzfunktion der Deich bei hohem Wasserstand während Überschwemmungen hat? Von Nachbarn hörten wir, das Wasser von der Eyter wieder zurück in die Gräben gedrückt werden könnte und die Überflutungsflächen für Bauzwecke angehoben beziehungsweise zugeschüttet werden?

Von Frau Krebber aus der Deichstr. wissen wir, wie notwendig und wichtig die Erhaltung des Lebensraumes für die Natur und Tierwelt ist um dieses kleine Biotop am Deich zu erhalten.

Durch eine Erweiterung dieser bebaubaren Fläche ist zu bedenken, dass für die Flurstücke 152/1, 152/2 und an der Bremer Str., rechtsseitig Richtung Bremen im Hinterhofbereich der Häuser, Bauanträge gestellt werden, die dann ja wohl Seiten des Rates nicht abgelehnt werden könnten. Durch diese Maßnahme gingen noch mehr Grünflächen verloren.

Auf der Unterschriftenliste können Sie ersehen, dass viele Anwohner unserer Straße dieses ökologische Gebiet der Eyterniederung als Biotop und Ruhezone erhalten möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Ul. Ahnen y. Ahnen

Eingegangen

19. Aug. 2013

Samtgemeinde
Thedinghausen

Keine Bebauung im Deichvorland

Wir, die Anwohner der „Dragonerstr.“ und „Am Sande“ wenden uns entschieden gegen eine Bebauung im Außenbereich westlich des Deiches im Flurstück 151/1.

Die ökologische Landschaft der Eyterniederung und Grünzone als Biotop wird dadurch unwiederbringlich zerstört. Zu bedenken wäre auch, dass Folgeanträge zur Bebauung besonders der Flurstücke 152/1, 152/2 sowie im hinteren Bereich der Häuser an der Bremer Str. zum Deich hin, folgen könnten.

Herbert u. Ingrid Alen
Martina Haake
Sven Balbiensk. u. Line Marie Hernandez
Johannes Halbehoop
Veto Reiken
Werner Jenn-Lohs
Alexandra Usp
Ingrid u. Günter Jeske
Peter Brauner
Kyslav Veni
Viktor Berghardt
Torben Greeds
Kerstin Hilzian
Günther + Ursula Schröder
Klaus u. Ines Hübner
Barbara + Jürgen Jochims
Ingrid u. Helmut Jurek (Grove)
Annull + Sabine Tausch
Jürgen + Ann-Kristin Günther
Erich + Inge Haar
Petra + Oksar Ipekoglu
Helmut Schuch

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S1/033-00	Datum 07.06.2013	Drucksachen Nr. T.1.17.184
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	04.09.2013	16				

Betreff: Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen wendet im Rahmen ihres öffentlichen Auftragswesens den gemeinsamen Runderlass des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 zur Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) und 2. Liefer- und Leistungsaufträge (VOL/A) an.

Sachverhalt:

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise 2008 Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge vereinfacht bis zum 31.12.2011 vergeben werden dürfen. Die Resonanz aus der Vergabep Praxis war positiv, bemängelt wurde jedoch das keine bundesweit einheitliche Regelungen bestehen. Die Angelegenheit wird in den Bundesgremien beraten um gemeinsame vereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Als Interimsregelung wurden für das Jahr 2012 folgende Wertgrenzen festgelegt, die bis zum 31.12.2013 verlängert wurden:

VOB:

Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 €

Freihändige Vergaben: 75.000 €

VOL:

Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 €

Freihändige Vergaben: 50.000 €

Die entsprechenden Runderlasse sind in der Anlage beigelegt. Gem. Ziff. 6 des gem. Rd.Erl. v. 25.11.2011 wird den kommunalen Körperschaften die Anwendung der im Erlass enthaltenen Regelungen empfohlen.

Um bei Vergaben bis zum 31.12.2013 auch in der Gemeinde Thedinghausen flexibler zu sein, sollte seitens des Rates beschlossen werden, den Erlass für die Gemeinde Thedinghausen anzuwenden.

Der GD

U:\Lotus\WordPro\BV\BVAnwNeuesVergaberecht5.doc

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A)
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011
— 24-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen:

Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxismgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 03.12.2012
— 16-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25.11.2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.“

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/022-02	22.08.2013	T. 1. 17. 200

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	04.09.2013	17				

Bisheriger Beratungsgang: SGA 07.05.2013, TOP 5; DS-Nr. S.1.17.M204

Betreff: Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor
hier: Ersatz des Grundsatzbeschlusses vom 08.03.2007

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe von im Haushalt ausgewiesenen Maßnahmen, für die ein Vergabeverfahren nach VOB oder VOL durchgeführt wurde, fällt in die Zuständigkeit des Gemeindedirektors. Die freihändige Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000 € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

In jedem Fall wird der Rat in der auf die Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe unterrichtet.

Der Grundsatzbeschluss des Rates vom 08.03.2007 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Sachverhalt:

Im Organisationsgutachten, das für die Samtgemeindeverwaltung erstellt wurde, wurde angeregt, die Kompetenzen für alle Entscheidungsebenen (SGR, SGA, SGBgm., Amtsleiter, Sachbearbeiter) im Hinblick auf Grenzen für Vergaben, Stundung, Niederschlagung, Erlass, sachliche u. rechnerische Feststellung (S. 14; S. 42/43 und Anlage 5) zu überdenken.

Auch das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Prüfungsbericht der Samtgemeinde für die Jahre 2006/2007 angeregt, Auftragsvergaben nach VOB und VOL zu delegieren, da kein Entscheidungsspielraum gegeben ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist.

Seitens des SGA wurde die Auffassung vertreten, entsprechende Beschlussvorlagen in die Räte zu geben. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre wünschenswert.

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren und zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb vorgeschlagen, die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen auf den Gemeindedirektor zu übertragen.

Mit dieser Entscheidung sollte der folgende Grundsatzbeschluss vom 08.03.2007 ersetzt werden:

„Die Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000,-- € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.“

Der GD